

Hauptsatzung der Stadt Bergkamen

vom 19.11.2020

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gemeindebezirke und Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Entscheidungsbefugnis des Rates
- § 11 Haupt- und Finanzausschuss
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Dienstreisen
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Öffentliche Bekanntmachung
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, hat der Rat der Stadt Bergkamen am 04.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Bergkamen ist am 01. Januar 1966 entstanden durch Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen (Gesetz vom 02. November 1965 - GV NRW S. 328 -).

Die amtsfreie Gemeinde Overberge ist am 01. Januar 1968 in die Stadt Bergkamen eingegliedert worden (Gesetz vom 19. Dezember 1967 - GV NRW 1967 - S. 270).

- (2) Die Stadt Bergkamen liegt im Gebiet des Kreises Unna.
- (3) Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Beschluss vom 14. Juli 1966 (MBL. NRW 1966 S. 1339) der Gemeinde Bergkamen das Recht verliehen, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Bergkamen ist mit Urkunde vom 01. September 1969 vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

a) Beschreibung des Wappens:

in Gold (Gelb) sechs im Wechsel von Rot und Silber (Weiß)
kranzförmig gestellte Sechsecke

b) Beschreibung der Flagge:

Gelb/Rot/Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längs gestreift mit
dem Stadtwappen in der Mitte

c) Beschreibung des Banners:

Gelb/Rot/Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längs gestreift mit
dem Gemeindewappen in der Mitte der oberen Hälfte.

Der Text der Urkunde ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna Nr. 16 vom 30. September 1969 bekannt gemacht worden.

- (2) Die Stadt Bergkamen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und Umschrift "Stadt Bergkamen, Kreis Unna".

Es gleicht in Form und Größe dem der Erstschrift dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Gemeindebezirke und Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher

- (1) Das Gebiet der Stadt Bergkamen wird in sechs Bezirke eingeteilt. Die Grenzen dieser Bezirke decken sich mit denen der früher selbstständigen Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Overberge, Rünthe und Weddinghofen.
- (2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin muss in dem Bezirk, für den die Bestellung erfolgt, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und sein/seine Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange des jeweiligen Bezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus dem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind zu Ehrenbeamtinnen bzw. zu Ehrenbeamten zu ernennen.

- (5) Zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 5. Mai 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1006), in Kraft getreten am 1. November 2020. Daneben steht den Ortsvorstehern/den Ortsvorsteherinnen Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V. m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihnen ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

§ 4**Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 30 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer solchen Versammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner in geeigneter Weise ein. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt nach § 24 GO NRW fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat besteht aus elf Mitgliedern, davon gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW sechs direkt gewählte Mitglieder des Integrationsrates (Migrantenvertreterinnen und -vertreter) und gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW fünf vom Rat aus seiner Mitte zu wählende Ratsmitglieder. Die Zuteilung der Ratsmitglieder erfolgt nach der Größe der Fraktionen (erzielte Gesamtstimmen der Fraktionen bei der Kommunalwahl).
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 8

Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

- (1) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Bergkamen“.
- (2) Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister. Die gewählten Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: „Ratsmitglied“.

§ 9**Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10**Entscheidungsbefugnis des Rates**

(1) Der Rat entscheidet über

1. alle Angelegenheiten, die von ihm nicht übertragen werden dürfen;
2. die Genehmigung von Verträgen der Stadt Bergkamen mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister, den leitenden Dienstkräften und den Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen der Gesellschaften, an denen die Stadt direkt oder indirekt mit mehr als 50 Prozent des Gesellschaftskapitals beteiligt ist, soweit die Verträge dem genannten Personenkreis einen wirtschaftlichen Vorteil bringen.

Verträge dieser Art bedürfen keiner Genehmigung durch den Rat,

- a) wenn die von der Stadt zu erbringende vertragliche Leistung einen Wert von 5.000,00 Euro nicht übersteigt oder wenn ein Bedienstendarlehen für den Wohnungsbau in Höhe der üblichen Sätze aus Haushaltsmitteln gewährt wird, die der Rat für diesen Zweck bereitgestellt hat;
 - b) wenn es sich um Dienst- und Werkverträge handelt, bei denen die vertraglichen Leistungen nach verbindlichen oder von der Stadt allgemein angewandten Gebührenordnungen geregelt sind;
 3. alle übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht aufgrund dieser Hauptsatzung, anderer Beschlüsse des Rates oder gesetzlicher Bestimmungen einem Ausschuss, oder dem Bürgermeister zustehen.
 4. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung, die im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gelten, kann der Rat sich oder einem Ausschuss die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall vorbehalten.
- (2) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.
- (3) Keiner Genehmigung bedürfen Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
- (4) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11**Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Hauptausschusses und des Finanzausschusses übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine/einen oder mehrere Vertreter/Vertreterinnen des/der Vorsitzenden.
- (2) Neben den dem Haupt- und Finanzausschuss gesetzlich obliegenden Aufgaben wird ihm die Vorbereitung der vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten übertragen. Zu diesem Zweck sind die von dem Bürgermeister vorbereiteten, vom Rat zu fassenden Beschlüsse grundsätzlich über den fachlich zuständigen Ausschuss und den Haupt- und Finanzausschuss zu leiten.

§ 12**Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die Mitglieder einer Fraktion untereinander in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge. Die erweiterte Vertretungsregelung ist nur auf Ratsmitglieder anwendbar.

- (2) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse eine Zuständigkeitsordnung auf.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, werden von den Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse verpflichtet.

§ 13**Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Dienstreisen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO NRW.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, für Selbstständige und Personen i.S. des Abs. 3 Buchst. d), begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr, berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,35 € festgesetzt
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den in § 3 a Abs. 2 EntschVO NRW genannten Höchstbetrag überschreiten.
 - f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO NRW.

§ 14

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie für den Bürgermeister der Stadt Bergkamen festgelegt.
- (2) Die Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz werden entsprechend § 57 Abs. 3 LBeamVG NRW auf den Bürgermeister delegiert. Eine Übertragung erfolgt nicht, soweit es das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters betrifft.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Darüber hinaus wird dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, die mit einem Finanzvolumen bis zu einer Höhe von 75.000,00 Euro verbunden sind, übertragen.
- (6) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die grundbuchliche Belastung von Grundstücken einschließlich der Bestellung von Erbbaurechten.
- (7) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt Bergkamen.

§ 15

Beigeordnete

Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine Person aus dem Kreis der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt. Die Vertretung führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete" bzw. "Erster Beigeordneter".

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet („<https://www.bergkamen.de/rat-verwaltung-finanzen-stadtinfos/amtsblatt/>“), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergkamen - Amtsblatt der Stadt Bergkamen -hingewiesen.

- (2) Satzungsbeschlüsse nach Baugesetzbuch (BauGB) werden zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel:

Rathaus Bergkamen
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

bekanntgemacht, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt auf den Anschlag hinzuweisen ist.

- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden nach Abs. 1 veröffentlicht.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der nachstehend aufgeführten Bekanntmachungstafel:

Rathaus Bergkamen
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 01.03.2017 außer Kraft.